|  |
| --- |
| Die Ausbildung in Erster Hilfe für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler war bislang in einem Erlass geregelt, der aus dem Jahr 1976 stammt und veraltet ist. In der aktualisierten, neu gefassten Version wird sie nun für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler in zwei separaten Erlassen geregelt. |

Zu BASS 18-24

Aus- und Fortbildung   
von Lehr- und Fachkräften   
in Schulen in Erster Hilfe

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 22.01.2018 -323-6.08.03.03-102723

1 Ziele und Geltungsbereich

1.1 Neben präventiven Maßnahmen zur Unfallverhütung und der Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler ist die rechtzeitige und sachgerechte Hilfe für Unfallverletzte bis zum Beginn der ärztlichen Versorgung von besonderer Bedeutung.

1.2 Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Unfallkasse NRW haben vereinbart, dass

- in Schulen mit bis zu zehn Lehrkräften zwei Lehrkräfte und

- in Schulen mit mehr als zehn Lehrkräften bis zu 20 Prozent der Lehrkräfte

eine Aus- und Fortbildung als Ersthelferinnen und Ersthelfer erhalten können. Einbezogen werden können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie weiteres in Schule tätiges Personal.

1.3 Die Vereinbarung gilt für alle Schulstufen und Schulformen im Bereich der öffentlichen Schulen sowie der privaten Ersatzschulen.

2 Inhalte und Durchführung   
der Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe

2.1 Inhalt und Umfang der Aus- und Fortbildung entsprechen den bundesweiten Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als Dachverband der Unfallkassen (Anlage 1[[1]](#footnote-1)).

2.2 Die Ausbildung zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer umfasst einen Lehrgang von neun Unterrichtseinheiten. Im Abstand von jeweils zwei Jahren ist eine Fortbildung von ebenfalls neun Unterrichtseinheiten erforderlich.

2.3 Anbieter der Lehrgänge sind die anerkannten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser-Hilfsdienst (MHD) und Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) sowie weitere von den Unfallversicherungsträgern anerkannte Institutionen.

2.4 Über die Teilnahme der Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Der Lehrerrat ist im Rahmen der Schulmitwirkung zu beteiligen (vgl. hierzu § 59 Absatz 6 i.V.m. § 69 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen). Über die Teilnahme von weiterem in Schule tätigem Personal entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

2.5 Die Teilnahme liegt im dienstlichen Interesse.

3 Erwerb der Lehrberechtigung

3.1 Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal, die darüber hinaus eine Lehrberechtigung für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe erwerben wollen, können an Kursen der in Nummer 2.3 genannten Organisationen und Institutionen teilnehmen.

3.2 Für den Erwerb einer Lehrberechtigung wird zugelassen, wer an

- einer Ausbildung in Erster Hilfe (neun Unterrichtseinheiten),

- einer Einweisung durch die in Nummer 2.3 genannten anerkannten Hilfsorganisationen oder Institutionen,

- einer weiterführenden sanitätsdienstlichen Ausbildung (48 Unterrichtseinheiten) sowie

- mit Erfolg an der Prüfung

teilgenommen hat.

3.3 Die Lehrberechtigung muss vor Ablauf von spätestens drei Jahren durch eine Fortbildung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten bei den in Nummer 2.3 genannten Organisationen oder Institutionen erneuert werden.

3.4 Die Teilnahme liegt im dienstlichen Interesse.

4 Kostenübernahme

4.1 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung nach Nummer 2 werden von der Unfallkasse NRW nach vorheriger Absprache in dem in Nummer 1.2 genannten Umfang übernommen.

4.2 Die Kosten für den Erwerb und Erhalt einer Lehrberechtigung nach Nummer 3 werden von den in Nummer 2.3 genannten Organisationen und Institutionen nach vorheriger Absprache in der Regel übernommen.

Inkrafttreten

Der Runderlass tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31.07.2020. Der Runderlass des Kultusministeriums vom 24.05.1976 (BASS 18-24 Nr. 1) wird aufgehoben.

ABl. NRW. 02/2018 S. 37

1. hier nicht abgedruckt; zu finden in der Publikation der DGUV (Grundsatz 304-001), der als pdf-Datei kostenlos heruntergeladen werden kann: www.dguv.de -\> Publikationen [↑](#footnote-ref-1)